

Satzung der Rudergesellschaft Markttheidenfeld e.V.

Im Text der Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich oder divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Rudergesellschaft Markttheidenfeld e.V.“ Er ist am 14. Mai 1956 gegründet und am 10. Oktober 1956 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Markttheidenfeld eingetragen.
- (2) Sein Sitz ist Markttheidenfeld.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Flagge des Vereins zeigt weiß-rot-weiß, horizontal geteilt, im weißen, oberen Feld die roten Buchstaben „RG“, im unteren weißen Feld den roten Buchstaben „M“, im roten Feld einen weißen vierzackigen Stern. Das Vereinsabzeichen trägt das Bild der Flagge.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes e.V. (DRV) und des Bayerischen Ruderverbandes e.V. (BRV), deren Grundgesetz bzw. Satzung ebenfalls anerkannt werden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Markttheidenfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Rudersports. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausbildung im Rudersport, die Förderung und Ausübung des Rudersports in seinen verschiedenen Ausprägungen (insbesondere Breitensport, Trainings- und Wettkampfrudern und Wanderrudern) sowie das Angebot anderer, den Rudersport flankierender Sportarten.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- (5) Der Verein ist gegenüber politischen, weltanschaulichen und religiösen Orientierungen neutral. Er achtet die grundgesetzlich verankerten Rechte der Freiheit und Gleichheit und duldet vereinsintern keinerlei Diskriminierung.
- (6) Dem Vereinszweck dienen insbesondere die dem Verein gehörenden Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Sportgeräte.
- (7) Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen begrenzt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Die Vorstandschaft entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Bei Wegzug oder anderen gewichtigen Gründen kann die Vorstandschaft dem Austrittsgesuch sofort stattgeben.
- (3) Ein Mitglied, das mit einer fälligen Beitragszahlung über drei Monate in Verzug ist und zweimal erfolglos zur Zahlung aufgefordert wurde, kann durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Ein Mitglied kann wegen schuldhafter, schwerwiegender Schädigung des Vereinszwecks oder des Ansehens des Vereins und des Rudersports durch den Ältestenrat, der mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt, ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied, der Vorstandschaft und den evtl. beteiligten Personen ausreichend Gehör vor dem Ältestenrat zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Innerhalb einer Woche nach Zustellung kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist beim 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit bei einem seiner Stellvertreter einzureichen und schriftlich zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Berufung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang der schriftlichen Berufung zu erfolgen. Sie ist auf dem im Verein üblichen Weg unter Hinweis auf die Entscheidung über die Berufung anzuberaumen. Die Wiederaufnahme

Ausgeschlossener ist nicht möglich, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit eine Ausnahme zulässt.

§ 5 Formen der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus aktiven Mitgliedern, unterstützenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzende. Unterstützende Mitglieder nehmen nicht am aktiven Sportbetrieb teil. Als Kinder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, als Jugendliche gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder den Rudersport besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft oder von mindestens zehn Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärungen in eine andere Form der Mitgliedschaft umzumelden, sofern sie die hierfür notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Für das zur Zeit der Ummeldung laufende Jahr ist der Beitrag der höheren der beiden Formen der Mitgliedschaft zu zahlen.
- (4) Ehrenvorsitzender kann werden, wer sich als 1. Vorsitzender um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft oder von mindestens zehn Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer absoluten Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Seine Rechtsstellung entspricht der der Ehrenmitglieder.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Bootshaus zu verkehren. In den Mitgliederversammlungen können sich alle Mitglieder zu Wort melden und Anträge stellen. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder nach einer bestehenden Mitgliedschaft von mindestens sechs Monaten.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht auf Benutzung der Boote und der sportlichen Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Ruder- und Hausordnung. Unterstützende Mitglieder sind hiervon ausgenommen.
- (3) Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ausübenden Mitglieder. Sie sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- (4) Für Kinder und Jugendliche können Rechte und Pflichten in einer Jugendordnung festgelegt werden.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge im Voraus verpflichtet.

- (2) Die Höhe der Beiträge sowie die Zahlungsweise werden durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgesetzt. Die Beiträge sollen entsprechend den Formen der Mitgliedschaft oder anderen sachgerechten Kriterien abgestuft sein.
- (3) Die Vorstandschaft erlässt eine Beitragsordnung.
- (4) Neben den Beiträgen können von der Mitgliederversammlung Sonderzahlungen oder Umlagen mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (5) Mitgliedern, die kein eigenes Einkommen oder Zahlungsprobleme haben, kann die Vorstandschaft auf deren begründeten Antrag die Beiträge ermäßigen, erlassen oder stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstandschaft
3. Beiräte
4. Ältestenrat

§ 9 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft bilden:

1. 1. Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender Verwaltung
3. stellvertretender Vorsitzender Sport
4. Kassenwart
5. Schriftführer
6. Jugendleiter
7. Ehrenvorsitzende

§ 10 Aufgaben der Vorstandschaft und des Vorstandes; Wahlen

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen allein. Im Innenverhältnis können die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs tätig werden.

- (2) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung durch geheime Wahl einzeln für die Dauer von drei Jahren mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt; sie bleiben jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind, kann eine offene Wahl erfolgen. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während einer laufenden Amtsperiode aus, nehmen die übrigen Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben gemeinsam wahr. Spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung ist ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit in dieses Amt zu wählen.
- (3) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf und auf Antrag der Vorstandsmitglieder einberufen.
- (4) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (5) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Sie fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (6) Die Kassenführung wird von zwei Rechnungsprüfern, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden, geprüft. Eine Prüfung hat zumindest vor der jährlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. In der Mitgliederversammlung haben die Rechnungsprüfer Bericht zu erstatten.
- (7) Der Jugendleiter wird im gleichen Turnus - wie die Vorstandschaft von der Jugendversammlung gewählt. Er muss volljährig sein. In der Jugendversammlung sind alle Mitglieder bis 18 Jahren stimmberechtigt.
- (8) Der Ehrenvorsitzende darf mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen. Er besitzt kein Stimmrecht.

§ 11 Beiräte

- (1) Die Beiräte stehen der Vorstandschaft unterstützend zur Seite. Sie werden auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorschriften des § 10 Abs. 2 gelten entsprechend. Die zuständigen Beiräte müssen von den stellvertretenden Vorsitzenden zur Beiratssitzung eingeladen werden. Sie können auch als Gäste ohne Stimmrecht zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- (2) Beiräte setzen sich zusammen aus:
 - a) Beirat Verwaltung
 - Wirtschaftswart
 - Hauswart
 - Pressewart
 - Veranstaltungswart
 - b) Beirat Sport
 - Sportwart

- Trainer
- Bootswart
- Gleichstellungs- und Präventionsbeauftragter
- Wanderruderwart

(3) Zur Unterstützung bei besonderen Aufgaben kann die Vorstandschaft bei Bedarf der Mitgliederversammlung weitere Beauftragte für besondere Aufgaben zur Wahl vorschlagen. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 12 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Vorschriften des § 10 Abs. 2 gelten entsprechend. Ihm können nur Mitglieder angehören, die das 30. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens drei Jahre angehören. Der Ältestenrat soll mindestens drei, höchstens sieben Mitglieder zählen. Die Zahl bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Ältestenrat können auch unterstützende Mitglieder angehören.
- (2) Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden aus seinem Kreis und setzt die Vorstandschaft davon in Kenntnis.
- (3) Der Ältestenrat ist nach Ermessen des Vorstandes zu Beratungen und zu gutachtlichen Stellungnahmen in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung heranzuziehen. Der Ältestenrat kann Anträge an die Vorstandschaft oder die Mitgliederversammlung stellen. Er ist als erste Instanz zuständig zur Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 4.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht zu den Befugnissen der Vorstandschaft oder des Ältestenrates gehören.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens bis Ende April statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und kann im Ausnahmefall durch Beschluss der Vorstandschaft auch auf einen späteren Zeitpunkt bis zu einem Monat verschoben werden. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher in Textform (E-Mail) unter Beifügung der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte gegebene Adresse des jeweiligen Mitglieds. Bei Mitgliedern, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erfolgt die Einladung per Brief.
- (3) Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer

- c) Entlastung der Vorstandschaft
 - d) Neuwahl der Vorstandschaft, der Beiräte, der Rechnungsprüfer und des Ältestenrates soweit erforderlich
 - e) Anträge und Sonstiges
- (4) Mitgliederversammlungen oder außerordentliche Versammlungen beruft der 1. Vorsitzende ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim 1. Vorsitzenden diesen Antrag stellen. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrages mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, bei geheimer Abstimmung das Los. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Verfasser dieser Niederschrift zu unterzeichnen ist. Sie ist mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 14 Ruder-, Haus- und Jugendordnung

Die Ruderordnung, die Hausordnung und die Jugendordnung sind für die Mitglieder ebenso bindend wie die Satzung. Sie werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 15 Ehrengericht

- (1) Bestehen zwischen den Vereinsmitgliedern Streitigkeiten, welche die Vereinsinteressen gefährden oder von den Beteiligten untereinander nicht geschlichtet werden können, so hat die Vorstandschaft das Recht, auf Antrag eines Beteiligten, oder nach eigenem Ermessen, beschleunigt ein Ehrengericht zu berufen. Die Beteiligten sind verpflichtet, sich dem Ehrengericht zu stellen.
- (2) Das Ehrengericht besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden des Ältestenrates
 - b) zwei volljährigen Mitgliedern, die einstimmig vom Ältestenrat zusammen mit der Vorstandschaft bestimmt werden.
- (3) Kein Mitglied des Ehrengerichtes darf mit einer Partei bis zu drei Graden verwandt oder verschwägert sein.
- (4) Lehnt eine Partei ein Mitglied des Ehrengerichtes als befangen ab, so entscheidet hierüber das Ehrengericht ohne Beteiligung des abgelehnten Mitglieds. Bei Stimmgleichheit ist der Ablehnung stattzugeben.

§ 16 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

§ 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene und/oder organisationsbezogene Daten über persönliche und/oder sachliche Verhältnisse der Mitglieder der RGM erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen, Vereinsveranstaltungen sowie Feierlichkeiten über Medien und Publikationen bekannt. Dabei können personenbezogene Daten von Einzelmitgliedern veröffentlicht werden. Diese können jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung ihrer Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Einzelmitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Der Verein ist verpflichtet, seine Mitglieder auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten hinzuweisen und deren Zustimmung einzuholen.

§ 18 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der wesentliche Inhalt des Antrages muss den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben werden.

- (3) Antragsberechtigt sind nur die Vorstandschaft oder mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder.

§ 19 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist diese Zahl an Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen 4 Wochen eine weitere Hauptversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 3/4 Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten über die Auflösung des Vereins beschlossen wird.
- (2) Die Liquidation des Vereins obliegt drei von der Hauptversammlung zu wählenden Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marktheidenfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Erteilung einer Ermächtigung an den Ersten Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende wird ermächtigt, etwaigen Beanstandungen der Satzung durch Gerichte oder Behörden abzuwehren, erforderlichenfalls auch durch redaktionelle Abänderungen und Ergänzungen einzelner Satzungsbestimmungen.

§ 21 Neufassung der Satzung

Diese Satzung wurde vollständig neu von der Mitgliederversammlung am 16.07.2021 beschlossen.